

5 Tipps zur Veröffentlichung von Mitarbeitendenfotos

1. Einwilligung der
Beschäftigten in schriftlicher
oder elektronischer Form
einholen





2. Über Zweck der Datenverarbeitung + deren Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO aufklären

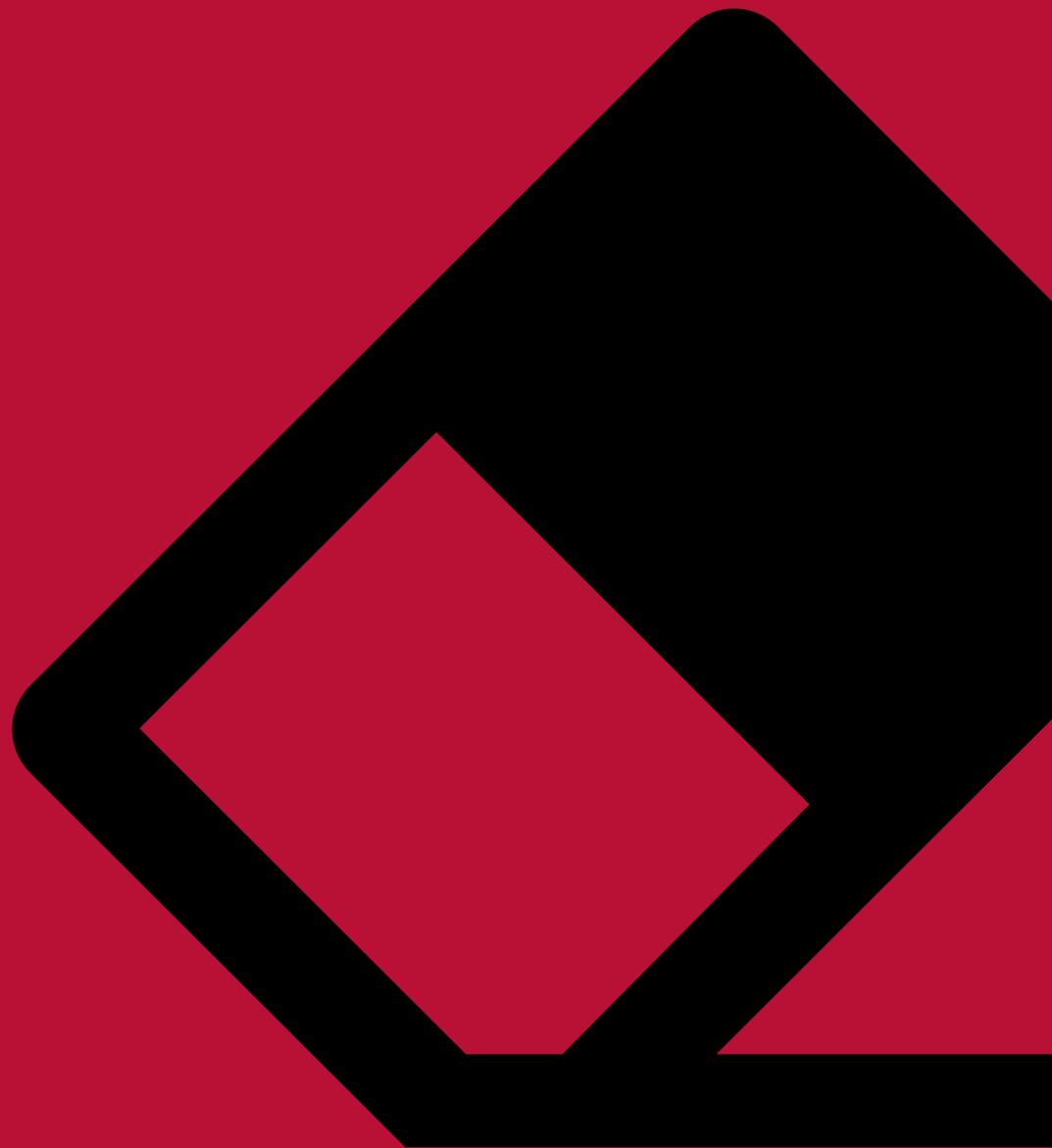
3. Arbeitgeber:in muss deutlich machen, dass Beschäftigte frei entscheiden können, ob ein Bild veröffentlicht werden soll





4. **Kein Druck** ausüben (z.B. durch Aussagen wie: „alle anderen hätten eingewilligt“)

5. Beim Widerruf der Einwilligung ist das Bild zu löschen



Folgen Sie unserem Hashtag
#sofortdatenschutz
für weitere To-Do's und
Handlungsempfehlungen